

sentlich gesteigert hat. Sie hatten sich dies nur als äußerste Consequenz im äußersten Nothfalle gedacht; sie hatten es aber nicht für möglich gehalten, daß dies mit der Hauptzweck der Bestimmung sein sollte. In der That scheint auch mir dieselbe nach wie vor zu weit zu gehen. Es ist dies ein Communismus, der namentlich bei dem Bergbau kaum zulässig sein wird, der auf Privatrechtstiteln beruht. Es ist das ein ganz ähnlicher Fall, als wenn der kleine Fabrikant sich gar keine Maschine hält und seinem größeren Nachbar zumuthet: du mußt auch meine Sache durch deine Maschine machen. Das scheint mir doch zu weit zu gehen; ich werde daher meinerseits bei meiner früheren Ansicht stehen bleiben, muß aber auch die geehrten Herren dringend ersuchen, mir beizustimmen. Sicherheitspolizeiliche Gründe sind bei Punkt d nicht vorhanden, sondern nur bei Punkt c. Folgen Sie daher meinem Beispiele.

Königl. Commissar Geh. Finanzrath Freiesleben: Der letzten Versicherung des Herrn Vorredners, daß sicherheitspolizeiliche Zwecke mit Punkt d des §. 117 nicht verfolgt werden können, muß ich sehr bestimmt widersprechen. Ich erlaube mir, dies durch ein in neuerer Zeit außerordentlich nahe getretenes Beispiel zu erläutern. Als bei der ersten Berathung des Berggesetzes und zwar des §. 57 in dieser hohen Kammer die Besprechung auf das sogenannte Zweischachtsystem kam, hatte ich die Ehre, zu referiren, daß seitens der Regierung im Augenblicke eine umfassendere Erörterung darüber angestellt werde, ob allenthalben, namentlich auf allen Kohlengruben für einen doppelten Ausweg der Bergleute dergestalt gesorgt sei, daß bei einem Schachtbruche ähnliche Verunglückungen, wie wir sie leider haben erleben müssen, nicht wieder eintreten. Bei dieser Erörterung wird sich in der Minderzahl der Fälle um das Vorhandensein eines zweiten Schachtes auf einem und demselben Werke, in der Mehrzahl der Fälle aber darum handeln, daß man auf einem anderen Wege, als durch einen Schacht in ein anderes benachbartes Kohlenwerk gelangen kann und daß die Bergleute sonach einen Fluchtweg in das benachbarte Bergwerk einschlagen können. Sind sie dahin gelangt, so müssen sie in den jenseitigen Bauen ihren weiteren Weg nehmen und das ist eine Mitbenutzung der Baue des Nachbars, wie sie im §. 117 Punkt d an der Spitze des betreffenden Abschnittes steht. Es ist also eine zweifellos im hohen Grade zweckmäßige, polizeiliche Rücksicht, die Punkt d verfolgt. Herr von Hausen kam auf eine Aeußerung zurück, die ich bei der ersten Berathung dieses Paragraphen in der hohen Ersten Kammer gethan haben soll in Bezug auf ein von ihm damals angeführtes Beispiel: daß es wohl kommen könnte, ein kleiner Bergwerksbesitzer verlasse sich auf die Maschinen seines größeren Nachbars und schaffe sich selbst keine an; hierzu soll ich gesagt haben: das wäre der Hauptzweck von §. 117 Punkt d. Meine damaligen Aeußerungen sind mir

nicht speciell rememberlich; ich habe aber wahrscheinlich nur gesagt: einer der Hauptzwecke. Es konnte ja, da in diesem Paragraphen auch von der Benutzung der Grubenbaue, der Wasser- und der sonstigen Betriebsanlagen die Rede ist, gar nicht behauptet werden, daß in der Mitbenutzung der Maschinen der Hauptzweck des vorliegenden Paragraphen liege. Die sonstigen Bedenken des Herrn von Hausen betreffend, so würde eine ausführliche Widerlegung derselben nur eine unnöthige Wiederholung dessen, was früher bereits hierüber gesprochen worden ist, sein. Man wies damals zur Vertheidigung der betreffenden Bestimmungen darauf hin, daß es bei den engnachbarlichen Verhältnissen zweier Bergwerke, bei der großen Kostspieligkeit des Bergbaubetriebes einerseits und bei den Chancen der Erfolglosigkeit andererseits durch die Nothwendigkeit, die Bergwerksbesitzer vor unnöthigem und entbehrlichem Kostenaufwand sicher zu stellen, sehr gerechtfertigt sei, daß dem einen Nachbar die Mitbenutzung der Anlagen u. des anderen gestattet würde, zumal unter den im Gesetz ganz zweifellos ausgesprochenen Voraussetzungen, daß der Andere hierdurch in seinem Betriebe nicht behindert oder gefährdet werde, ihm hierfür volle Entschädigung gewährt werde und daß ohne eine solche Gestattung der Betrieb unverhältnißmäßig erschwert werde. Das sind so viele Beschränkungen und Clauseln, daß die geäußerten Befürchtungen kaum gerechtfertigt erscheinen. Wenn Herr von Hausen sagte, er hätte aus der Mitte größerer Bergwerksbesitzer gerade hierüber Klagen gehört, so werde ich mich nicht irren, wenn ich annehme, daß gerade eben so viele kleine Bergwerksbesitzer sich darüber freuen werden; denn eben nur die kleinen haben davon den Nutzen. Aus allen diesen Gründen wird sich wohl rechtfertigen, wenn die hohe Kammer auf ihrem früheren Beschlusse stehen bleibt.

Freiherr von Hausen: Der Herr Regierungskommissar hat damals gesagt, daß man mit der Bestimmung gerade eben die Fälle treffen wolle, die ich erwähnt habe, das liegt mir Schwarz auf Weiß vor. Es kommt aber auch darauf jetzt nicht viel an. Ob kleine Bergwerksbesitzer damit zufrieden sein werden, das ist ein gravamen de futuro; daß es die großen nicht sind, ist ein Factum. Wenn der Herr Regierungskommissar der Ansicht ist, daß diese Benutzung der Gruben Dritter auch unter §. 117 d fällt, so muß ich sagen, hätte ich es practischer gefunden, wenn man §. 117 d dahin eingeschränkt hätte. Wie es jetzt steht, geht die Bestimmung wesentlich weiter und nach meiner Ansicht zu weit. Uebrigens habe ich anheimzugeben, ob eine solche Mitbenutzung nicht zu derartigen polizeilichen Sicherungsmaßregeln gehören möchte, die anzuwenden die Polizeibehörden schon an sich berechtigt sind.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Der Herr Commissar hat mich in der Hauptsache der Entgegnung auf die Einwendungen des Herrn von Hausen ent-